

## Schulischer Umgang mit COVID-19-Symptomen bei Schüler\*innen

Die folgenden schulischen Maßnahmen sind unbedingt zu beachten. Nur wenn wir als Schulgemeinschaft diese Maßnahmen gemeinsam tragen, können wir die Gesundheit aller bestmöglich schützen.

- **Schnupfen** ist ein sehr allgemeines und wenig COVID-19-spezifisches Symptom, sodass hier eine **24h-Beobachtung zu Hause** ausreicht.
- **Halsschmerz** hingegen ist ein **spezifischeres Symptom**. Hier soll der/die Schüler\*in dem Hausarzt vorgestellt werden. Dieser entscheidet, ob die Notwendigkeit zu einem Abstrich besteht (gab es zum Beispiel einen konkreten Kontakt zu einem COVID-Positiven, sind mehrere Kinder betroffen, tritt Fieber im Nachgang auf).  
Wenn ein **Kind** isoliert 1 Tag wegen Halsschmerzen fehlt und die darauffolgenden **48h symptomfrei** sind, dann **kann dieses (frühestens nach drei Tagen)** auch wieder **die Schule besuchen**.
- Schüler\*innen, die im Schulalltag **spezifische COVID-19-Symptome** (Fieber, Husten, Schnupfen [in Verbindung mit weiteren Symptomen], Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) zeigen, **sind ansteckungsverdächtig**.  
In diesen Fällen ist das betroffene Kind zum Schutz der Anwesenden gemäß §54 Absatz 3 SchulG **unmittelbar und unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abzuholen**.  
Bis zur Abholung **wird das Kind von der Lerngruppe getrennt** (am besten außerhalb des Schulgebäudes oder in einem gut belüfteten Raum) **beaufsichtigt**.
- Schüler\*innen, die im Schulalltag **spezifische COVID-19-Symptome zeigen** und abgeholt werden müssen, können aus Infektionsschutzgründen **nicht über den Schülerspezialverkehr (Taxis) befördert werden**.
- Schüler\*innen, die im Schulalltag spezifische COVID-19-Symptome zeigen und die Schule nicht besuchen können, **dürfen das Schulgebäude erst wieder gesund und unter Vorlage der „Bescheinigung zur Wiederzulassung in die Schule“ betreten**. (siehe Rückseite)

Diese Vorgehensweise wurde in der Schulkonferenz unter fachlichem Einbezug der Stabstelle Corona (Krisenstab des Kreises Steinfurt) beschlossen, um der Schulgemeinschaft ein Höchstmaß an Infektionsschutz zu gewährleisten und eine mögliche Ansteckungskette zu vermeiden.



– Schulleiter –

## Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

Name des Kindes

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

eine Wiederezulassung in die Schule zum

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten